

Aktenzeichen

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) i. V. m. § 65 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO)

1. Bauherr

Name, Vorname / Firma

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr. (mit Vorwahl)

Fax-Nr. (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Genehmigt mit Bescheid vom (bei Genehmigungsverfahren: Unterlagen eingereicht am)

Aktenzeichen

3. Baugrundstück

Gemarkung

Flur-Nr.

Flurstück-Nr.

Gemeinde

Straße, Hausnummer

Gemeindeteil

4. Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr. (mit Vorwahl)

Fax-Nr. (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

5. Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Der Standsicherheitsnachweis ist

- zu prüfen nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ThürBO (Gebäudeklasse 4 oder 5, unterirdische Mittelgarage oder Großgarage.
- zu prüfen nach § 65 Abs. 3 Satz 3 ThürBO, weil ich noch nicht in die Liste nach § 65 Abs. 5 ThürBO eingetragen bin.
- zu prüfen nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO, weil ein Kriterium des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der ThürBauVorlVO (vgl. Nr. 6) nicht erfüllt ist.

Sie erreichen uns:

Tel. 0361 655-6021/6022
Fax 0361 655-6039

Hausanschrift:

Warsbergstraße 3,
99092 Erfurt Stadtbahn 2, 4

Postanschrift:

Stadtverwaltung Erfurt, Amt 60,
Bürgerservice Bauverwaltung, 99111 Erfurt

Online:

E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef114318

Der Standsicherheitsnachweis ist nicht zu prüfen, weil

- es sich um eine Anlage nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO handelt. Listen-Nr.
 - das Vorhaben alle Anforderungen des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der ThürBauVorlVO erfüllt (vgl. Nr. 6) oder ein Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 oder 2 ist und
 - ich in die Liste nach § 65 Abs. 5 ThürBO (oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes) eingetragen bin.
- geführt bei

6. Erfüllung der Kriterien nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO i. V. m. der Anlage 2 der ThürBauVorlVO

(nur auszufüllen bei Vorhaben nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO)

Das Vorhaben weist folgendes Merkmal auf

- Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3, aber kein Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 oder 2
- Behälter, Brücke, Stützmauer, Tribüne
- sonstige bauliche Anlage, die kein Gebäude ist, mit einer Höhe von mehr als 10 m

Das Vorhaben erfüllt die folgenden Kriterien

(vgl. ergänzend Bekanntmachung vom 01.07.2005, ThürStAnz Nr. 31/2005, S. 1425)

Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (in der Regel stark bindige Böden).

- Ja. Nein.

Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium **nicht** erfüllt ist

- Tief- und Pfahlgründungen
- Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Grundbruch- und/oder Geländebruchsicherheit
- Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Einhaltung von Setzungsgrenzwerten
- ungleichmäßige Baugrundverhältnisse z. B. Wechsellagerungen, geneigte Schichtgrenzen
- dynamisch beanspruchte Flachgründungen

Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

- Ja. Nein.

Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium **nicht** erfüllt ist

- Stützwände und Baugrubenumschließungen mit $H > 4,0$ m
- Gebäude mit 2 und mehr Untergeschossen
- ein- und mehrfach verankerte Stützwände
- weiße Wannen, wasserundurchlässige Konstruktionen
- Bauwerke oder bauliche Anlagen in rutschgefährdeten Hängen

Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.

- Ja. Nein.

Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium **nicht** erfüllt ist

- Unterfangungen von angrenzenden Fundamenten
- Baugrubensicherungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Nachbarbebauung
- Aufstockungen, die an der Nachbarbebauung zusätzliche Schneesackbildungen verursachen
- Bauwerke oder bauliche Anlagen, welche die Nachbarbebauung durch zusätzliche Setzungen oder Schwingungen während der Bauzeit oder im Endzustand beeinträchtigen

Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.

Ja. Nein.

Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium **nicht** erfüllt ist

- Tragwerke zur Abfangung sowohl tragender als auch aussteifender Stützen, Wände oder Decken
- Tragwerke für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, z. B. eingeschossige Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen und horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen

Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.

Ja. Nein.

Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium **nicht** erfüllt ist

- Decken mit Einzel- oder Linienlasten, die ohne einfache, nachvollziehbare Vergleichberechnungen mit FEM-Programmen berechnet werden
- Decken mit Einzellasten, die eine Durchstanzbewehrung erfordern oder punktgestützte Decken
- Vollmontagedecken unter Einzellasten

Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Bau- statik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Ja. Nein.

Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium **nicht** erfüllt ist

- Schwierige statisch bestimmte oder statisch unbestimmte Tragwerke, z. B. Zweigelenrahmen, Träger mit Aussparungen, gekrümmte Träger, Gewölbe, ein- oder mehrachsig gespannte mehrfeldrige Platten, punktgestützte Platten, Wandscheiben mit zu berücksichtigenden Aussparungen, Trägerroste
- Stahlkonstruktionen, für die ein Biegedrillknicknachweis geführt werden muss
- Stahlbetonkonstruktion, bei denen der Einfluss von Kriechen und/oder Schwinden nachgewiesen werden muss
- Spannbeton- oder Verbundkonstruktion
- ebene oder räumliche Seiltragwerke
- schwingungsanfällige Tragwerke nach DIN 1055
- Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente nicht mit gebräuchlichen Tabellen, z. B. der DIN 4102 bestimmt werden kann, sondern den mit Ingenieurmethoden bestimmt werden muss (sogenannte "heiße Bemessung")

Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.

Ja. Nein.

Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium **nicht** erfüllt ist

- Tragwerke unter Anpralllasten
- Kranbahnen
- Brücken
- schwingungsanfällige Tragwerke nach DIN 1055
- Glaskonstruktionen mit absturzsichernder Funktion, die nicht nach den Regelfällen der TRAV ausgeführt werden

Besondere Bauarbeiten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.

Ja.

Nein.

Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium **nicht** erfüllt ist

- Verbundträger
- tragende oder absturzsichernde Glaskonstruktionen
- Balkone aus geschweißten Alukonstruktionen
- Brettschichtholzträger mit nachzuweisenden Ausspannungen und Ausklinkungen
- gekrümmte Brettschichtholzträger
- Nagelplattenbinder

7. Unterschriften

Datum, Unterschrift Ersteller des Standsicherheitsnachweises